

# RS OGH 1998/6/9 7Ob28/98p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1998

## Norm

ABGB §1284 Ba

KO §19

## Rechtssatz

Der Bestimmung des § 19 Abs 2 zweiter Satz KO unterliegen nur jene Dauerschuldverhältnisse, bei denen die fortdauernde Leistungspflicht des einen Teils aufgrund einer Vorleistung des anderen Teils erfolgt, wie dies etwa bei Leibrentenverträgen der Fall ist. Hier entsteht die Verpflichtung zur Rentenleistung schon mit der Hingabe der Vorleistung zur Gänze, es ist nur die Fälligkeit aufgeschoben, wobei dieses Fälligwerden schon bei Abschluß des Vertrages endgültig feststeht und nicht mehr von künftigen Ereignissen beeinflussbar ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 28/98p  
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 7 Ob 28/98p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110553

## Dokumentnummer

JJR\_19980609\_OGH0002\_0070OB00028\_98P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)